



INHALT:

- Übungen der Bundeswehr
- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- 4. Änderung des Bebauungsplans „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.Nr. 821 in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 für den Bereich „Mitterfeld“ in Tutzing; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Unterzeismering I“ für den Bereich Staudenmoosweg in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg

in der Zeit von 25.10.2005/12:00 Uhr bis 26.10.2005/01:00 Uhr
Übungsraum: Gemeinden Gauting, Gilching, Inning, Weßling, Würthsee
Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übrigen Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.

Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung

gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.10.2005 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Bildhauerateliers an eine bestehende Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1308/1 der Gemarkung Herrsching für Frau Siegrid Piehler, Rieder Straße 47, 82211 Herrsching, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 72 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o.g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg - Kreisbauamt - nach vorheriger telefonische Anmeldung (08151/148 456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

**4. Änderung des Bebauungsplans „Siedlung Fischerbuchet“
betreffend die Fl.Nr. 821 in Tutzing**

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.09.2005 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit
vom 24.10.2005 bis 29.11.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 07.10.2005 wird hiermit aufgehoben.

Tutzing, den 11.10.2005

GEMEINDE TUTZING

H. Hupf auf, Zweiter Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32
für den Bereich „Mitterfeld“ in Tutzing**

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.09.2005 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit
vom 24.10.2005 bis 29.11.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 07.10.2005 wird hiermit aufgehoben.

Tutzing, den 11.10.2005

GEMEINDE TUTZING

H. Hupf auf, Zweiter Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10

„Unterzeismering I“ für den Bereich Staudenmoosweg in Tutzing

Öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 04.10.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Unterzeismering I“ für den Bereich Staudenmoosweg beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 20.09.2005 gebilligt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.09.2005 liegt gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit
vom 24.10.2005 bis 29.11.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Tutzing, den 11.10.2005

GEMEINDE TUTZING

H. Hupf auf, Zweiter Bürgermeister



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle

für

Schwangerschaftsfragen

im Fachbereich Gesundheitswesen,
82319 Starnberg, Dampfschiffstr. 2a

Wir bieten an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
- Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
- Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Fachbereich Gesundheitswesen,
82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

- Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
- Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
- Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
- Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
- Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (081 51) 148-900



Gleichstellungsstelle

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51 148-511